

Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 44 10. November Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe für das Haushaltsjahr 2023 Seite 217	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer des Marktes Marktschorgast	
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- satzung des Marktes Wirsberg Seite 217	Preisübersicht Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Kulmbach	
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung des Marktes Wirsberg Seite 218	Sitzung des Werkausschusses Stadtwerke Kulmbach Seite 220	
Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungs- service der Stadt Kulmbach Seite 218	Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der St. 2190 "Kasendorf – Kulmbach B 85" Seite 220	

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 31.10.2023

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 27.07.2023 genehmigte, Haushaltssatzung:

8 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.207.300 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.241.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. 618.600 € festgesetzt.

§ 3

 ${\bf Verpflichtung serm\"{a}chtigungen} \quad {\rm im} \quad {\bf Verm\"{o}genshaushalt} \quad {\rm werden} \quad {\rm nicht} \ {\rm festgesetzt}.$

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht er-

hoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erho-

ben.

§ :

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000** € festgesetzt.

8 0

man wird auf 400.000 e festgesetzt.

8 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Wonsees, 31. Oktober 2023 **ZV zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe** Andreas Pöhner Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe, Marktplatz 4, 96197 Wonsees und der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wirsberg

Vom 18. Oktober 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAGin der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert worden ist, erlässt der Markt Wirsberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wirsberg vom 23. März 2004 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 31. März 2004), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. November 2019 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 45 vom 15. November 2019) wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

"Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist, mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner."

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

9

§ 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10)."

3.

Es wird folgender § 9a neu eingefügt:

"§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des \S 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis einschließlich 4 m³/h 66 €/Jahr bis einschließlich 10 m³/h 165 €/Jahr".

4.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt 2,45 \in pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Wirsberg, 18. Oktober 2023 Markt Wirsberg Trier Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wirsberg

Vom 18. Oktober 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAGin der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert worden ist, erlässt der Markt Wirsberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wirsberg vom 23. März 2004 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 31. März 2004), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. November 2019 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 45 vom 15. November 2019) wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

"Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist, mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner."

2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10)."

3

Es wird folgender § 9a neu eingefügt:

"§ 9a Grundgebühr

- $\begin{array}{c} \hbox{(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. \\ \end{array}$
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis $4 \text{ m}^3\text{/h}$ 25 €/Jahr bis $10 \text{ m}^3\text{/h}$ $62,50 \text{ €/Jahr}^{\text{"}}$.

4.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt 3,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

8 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Wirsberg, 18. Oktober 2023 **Markt Wirsberg** Trier Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

4. Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice am Montag, 20.11.2023, 17:00 Uhr in der Dr.-Stammberger-Halle, Sutte 2, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnungen einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 30. Oktober 2023 Stadt Kulmbach Ingo Lehmann Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer des Markt Marktschorgast (Hundesteuersatzung - HStS) vom 18. Oktober 2023

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Marktschorgast folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehalten nen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,

- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,00 Euro für jeden Kampfhund 600,00 Euro.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Hundesteuersatzung vom 15.09.2006 außer Kraft.

Marktschorgast, 18. Oktober 2023 Markt Marktschorgast Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadtwerke Kulmbach

PREISÜBERSICHT GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz für Letztverbraucher mit Eigenverbrauch im Haushalt sowie bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh für landwirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Zwecke

gültig innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Kulmbach

Ab dem 01.01.2024 ändern sich unsere Preise in der Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas wie folgt:

	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh	9,95	10,65
Grundpreis in EUR/Jahr	77,31	82,72

Die Preise enthalten alle staatlich gesetzten und regulierten Belastungen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Ändert sich der Steuersatz, so ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 % beträgt der Arbeitspreis ab dem 01.01.2024 11,84 ct/kWh und der Grundpreis 92,00 EUR/Jahr.

Weitere Details zu Umfang, Anlass und Voraussetzung der Preisänderung finden Sie in einem separatem Preisänderungsschreiben.

IHR ANSPRECHPARTNER

verbrauchsabrechnung@stadtwerke-kulmbach.de www.stadtwerke-kulmbach.de

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

Öffentliche Bekanntmachung

391. Sitzung des Werkausschusses am Dienstag, 14.11.2023, 17:00 Uhr

im Konferenzraum (OG 13) der Stadtwerke, Hofer Str. 14, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.stadtwerke-kulmbach.de auf der Startseite einsehbar und liegt in schriftlicher Form an der Telefonzentrale der Stadtwerke Kulmbach zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 10. November 2023 Stadt Kulmbach Ingo Lehmann Oberbürgermeister

Landratsamt Kulmbach Herausgeber:

Erscheinungsweise: wöchentlich

Einzelexemplare kostenlos gegen Bezug:

Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei,

jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach Verlag: Mediengruppe Oberfranken

Zeitungsverlage GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Lavout: Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG

Druck:

Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der St. 2190 "Kasendorf - Kulmbach B 85" bei Krumme Fohre mit Anschluss der St 2689 Ortsumgehung Döllnitz von Bau-km 1+800 bis 2+880 / Bau-km 0+000 bis 0+825 im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf

Die Regierung von Oberfranken hat für das o.g. Vorhaben mit Datum vom 19.10.2023 einen Verlängerungsbescheid erlassen.

Der Verlängerungsbescheid liegt nunmehr zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Stadt Kulmbach, SG Tiefbau, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, Zimmer 11

in der Zeit vom

13.11.2023 bis 27.11.2023 (einschließlich)

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr 08:00 bis 12:00 Uhr Freitag:

Der Bescheid kann auch im Internet unter

https://www.kulmbach.de/xist4c/web/Allg--Bekanntmachungen id 7083 .htm

eingesehen werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache jederzeit möglich (Tel.: 09221 / 940 - 312)

Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

- Mit Bescheid vom 19.10.2023 wird der Planfeststellungsbeschluss vom 20.04.2018 über das o.g. Vorhaben gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG um fünf Jahre bis zum Ablauf des 19.12.2028 verlängert.
- Die dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.04.2018 beigefügten Nebenbestimmungen sowie dort festgesetzte Auflagen gelten im Übrigen weiterhin unverändert.
- Das Vorhaben ist gemäß den im Planfeststellungsbeschluss vom 20.04.2018 festgestellten Planunterlagen auszuführen.
- Dem Bescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Kulmbach, 20. Oktober 2023

Stadt Kulmbach Ingo Lehmann Oberbürgermeister